

Tanja von Langen

Recht und Management für sozial- pädagogische Fachkräfte

HERDER 
FREIBURG · BASEL · WIEN

Für Leonie, Emilia und Caspar



Völlig überarbeitete und stark erweiterte Neuausgabe von „Recht in der Kita“ 2023

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2013
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder
Satz und Gestaltung: Röser MEDIA GmbH & Co. KG

Herstellung: Graspo CZ, Zlín
Printed in the Czech Republic

ISBN Print 978-3-451-39515-4
ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-83144-7
ISBN E-Book (EPUB) 978-3-451-83139-3

Inhalt

Vorwort	15
---------------	----

I Staatsrecht

1 Staat „Bundesrepublik Deutschland“	19
--	----

1.1 Wesen eines Staates	19
1.2 Aufgaben eines Staates	20
1.3 Entstehung der Bundesrepublik Deutschland	21

2 Staats- und Regierungsform der Bundesrepublik Deutschland	26
---	----

2.1 Republik	27
2.2 Demokratie	27
2.3 Rechtsstaat	30
2.4 Sozialstaat	46
2.5 Bundesstaat	49
2.6 Übungsfälle	51

3 Grundrechte	52
---------------------	----

3.1 Geschichte der Grundrechte	52
3.2 Wesen der Grundrechte	53
3.3 Einteilung der Grundrechte	54
3.4 Schutzbereich der Grundrechte	55
3.5 Einschränkung von Grundrechten	55
3.6 Die Schranken der Schranken	56
3.7 Verwirkung von Grundrechten	57
3.8 Grundrechtsprüfung	57
3.9 Einzelne Grundrechte	58
3.10 Grundrechtsgleiche Rechte	68
3.11 Übungsfälle	68

4 Wahlrecht	70
-------------------	----

4.1 Wahlberechtigung	70
4.2 Wahlrechtsgrundsätze	70
4.3 Wahlsysteme	71
4.4 Bundestagswahl	71

5 Oberste Bundesorgane	74
5.1 Bundestag	74
5.2 Bundesrat	77
5.3 Bundespräsident	79
5.4 Bundesregierung	81
5.5 Bundesverfassungsgericht	83
6 Gesetzgebung des Bundes	86
6.1 Gesetzgebungskompetenz	86
6.2 Gesetzgebungsverfahren	88
7 Aufbau der Bundesrepublik Deutschland	95
7.1 Gemeinde	97
7.2 Landkreis	98
7.3 Bezirk	99
7.4 (Bundes-)Land	99
7.5 Subsidiaritätsprinzip	99
8 Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland	100
8.1 Planwirtschaft	100
8.2 Marktwirtschaft	100
8.3 Soziale Marktwirtschaft	100
9 Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland	102
9.1 Gerichte	102
9.2 Gerichtsbarkeiten	104
9.3 Unabhängige Rechtsprechung	104
9.4 Die Justizgrundrechte	105
9.5 Übungsfälle	106
10 Europäische Union	107
10.1 Entstehung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten	107
10.2 Organe der EU	108
10.3 Gründe für eine europäische Einigung	109
11 Vereinte Nationen	110
11.1 Ziele und Grundsätze der UN	110
11.2 Organe der UN	110
11.3 UN-Behindertenrechtskonvention	112
11.4 UN-Kinderrechtskonvention	113
11.5 Übungsfälle	117

II Strafrecht 119

12 Wesen des Strafrechts	121
12.1 Aufgabe und Inhalt des Strafrechts.....	121
12.2 Ziele der Strafe	123
13 Grundlagen der Strafbarkeit	125
13.1 Vorliegen eines Strafgesetzes	125
13.2 Menschliches Handeln bzw. Unterlassen	125
13.3 Straftat	126
13.4 Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe	131
13.5 Übungsfälle	132
14 Rechtsfolgen einer Straftat	133
14.1 Rechtsfolgen gegen Jugendliche	133
14.2 Rechtsfolgen gegen Erwachsene	139
14.3 Übungsfälle	142
15 Ausgewählte Straftatbestände für das pädagogische Personal	143
15.1 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	143
15.2 Körperverletzung (§ 223 ff StGB)	144
15.3 Tötungsdelikte (§§ 211 ff StGB)	147
15.4 Aussetzung (§ 221 StGB)	149
15.5 Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB)	151
15.6 Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)	153
15.7 Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	157
15.8 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff StGB)	157
15.9 Übungsfälle	159
16 Strafprozess	163
16.1 Ermittlungsverfahren	164
16.2 Hauptverfahren	166
16.3 Vollstreckungsverfahren	167

III Zivilrecht 169

17 Schuldrecht	171
17.1 Zustandekommen eines Vertrages	171
17.2 Inhalt eines Vertrages	180

17.3	Vertragstypen	180
17.4	Übungsfälle	183
18	Aufsichtspflicht	186
18.1	Adressat der Aufsichtspflicht	186
18.2	Inhalt der Aufsichtspflicht	187
18.3	Die abgeleitete Aufsichtspflicht	187
18.4	Die Arten der Aufsichtspflicht	188
18.5	Beginn und Ende der Aufsichtspflicht	189
18.6	Die Faktoren der Aufsichtspflicht	190
18.7	Aufsicht konkret: Was ist zu tun?	191
18.8	Übungsfälle	194
19	Schadensersatz und Haftung	197
19.1	Schadensersatz	197
19.2	Haftungsrecht	204
19.3	Übungsfälle	212
20	Familienrecht	214
20.1	Der Begriff der Familie	214
20.2	Eherecht	216
20.3	Wichtige Bestimmungen des Familienrechtes	217
20.4	Das Umgangsrecht	229
20.5	Adoption	230
20.6	Vormundschaft über Minderjährige	230
20.7	Pflegschaft	231
20.8	Betreuung Erwachsener	232
20.9	Familienrecht und Verfassungsrecht	235
20.10	Übungsfälle	242

IV Arbeitsrecht

245

21	Arbeitsverhältnis	247
21.1	Zustandekommen des Arbeitsvertrages	247
21.2	Inhalt des Arbeitsverhältnisses	250
21.3	Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis	254
21.4	Verletzung der Arbeitspflicht	259
21.5	Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge	262
21.6	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	266
21.7	Zeugnis	269
21.8	Berufsbildung	271

21.9 Delegation von Tätigkeiten	275
21.10 Übungsfälle	279
22 Arbeitnehmer:innenschutz	283
22.1 Kündigungsschutz	283
22.2 Mutterschutz	288
22.3 Jugendarbeitsschutz	292
22.4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	295
22.5 Arbeitsschutzgesetz	298
22.6 Arbeitszeitgesetz	303
22.7 Aushang und Ordnungswidrigkeiten	305
22.8 Übungsfälle	306
23 Tarifvertragsrecht	307
23.1 Inhalt und Arten des Tarifvertrages	307
23.2 Tarifbindung	308
23.3 Wirkung der tariflichen Bestimmungen	309
23.4 Konflikte und Konfliktlösungen zwischen den Tarifpartnern	309
23.5 Übungsfälle	310
24 Betriebsverfassung	311
24.1 Innerbetriebliche Mitbestimmung	311
24.2 Betriebsrat	311
24.3 Personalrat	312
24.4 Jugendvertretung	313
24.5 Gewerkschaften und Berufsverbände	313
25 Arbeitsrecht der Kirchen	315
25.1 Kirchenautonomie und Individualarbeitsrecht	315
25.2 Kirchenautonomie und Koalitionsfreiheit	316
25.3 Kirchenautonomie und kollektives Arbeitsrecht	317
25.4 Kirchenautonomie und gesetzliche Betriebsverfassung	317
25.5 Gerichtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten	318
25.6 Übungsfälle	318
26 Zivilprozess	319
26.1 Mahnverfahren	320
26.3 Zwangsvollstreckung	323
26.4 Kosten des Rechtsstreits	323
26.5 Vertretung durch Rechtsanwalt	324
26.6 Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozesses	324
26.7 Übungsfälle	325

V Sozialrecht	327
27 Allgemeines	329
27.1 Begriff des Sozialrechts	329
27.2 Gegenstand des Sozialrechts	330
27.3 System der Sozialgesetzgebung	330
27.4 Das sozialrechtliche Dreieck	331
27.5 Prinzipien des Sozialrechts	332
27.6 Teilbereiche des Sozialrechts	333
27.7 Übungsfälle.....	335
28 SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung	336
28.1 Kreis der versicherten Personen	336
28.2 Träger der Unfallversicherung	336
28.3 Finanzierung der Unfallversicherung	336
28.4 Versicherungsfälle in der Unfallversicherung	337
28.5 Unfallversicherung für Kinder in Tagesbetreuung	338
28.6 Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten	341
28.7 Leistungen der Unfallversicherung	342
28.8 Unfallverhütung	343
28.9 Das APR des Kindes	359
28.10 Übungsfälle	361
29 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe	364
29.1 Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe.....	365
29.2 Rechtsnatur des SGB VIII	366
29.3 Zielgruppe	367
29.4 Ziele	367
29.5 Aufgaben der Jugendhilfe.....	368
29.6 Prinzipien.....	369
29.7 Die Trägerlandschaft	376
29.8 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	381
29.9 Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe	383
29.10 Rechtsansprüche der Kinder- und Jugendhilfe	407
29.11 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	416
29.12 Bereichsspezifischer Sozialdatenschutz	420
29.13 Übungsfälle	422
30 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	424
30.1 Ziel des SGB IX	425

30.2	Aufbau des SGB IX	425
30.3	Begriffsklärung	426
30.4	Rehabilitationsträger.....	429
30.5	Verfahren	429
30.6	Formen der Leistungserbringung	430
30.7	Schwerbehindertenrecht	431
30.8	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	432
30.9	Besonderer Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen	433
30.10	Übungsfälle	434
31	SGB X – Sozialdatenschutz	435
31.1	Rechtlicher Bezugsrahmen	435
31.2	Sozialdatum	436
31.3	Datenverarbeitung.....	437
31.4	Anvertraute Daten	439
31.5	Kunsturhebergesetz, KunstUrhG	439
31.6	Spezielle Auswirkungen der EU-DSGVO	439
31.7	Datenpannen bzw. Datenschutzverletzungen	441
31.8	Strafrechtliche Sanktionen	441
31.9	Übungsfälle	441
32	Sonstige Sozialstaatsangebote	444
32.1	Ausbildungsförderung	444
32.2	Kindergeld	445
32.3	Elterngeld und Elternzeit	445
33	Berufsrelevante Nebengesetze	447
33.1	TAG	447
33.2	KICK	447
33.3	KiFöG	447
33.4	Bundeskinderschutzgesetz und KKG	448
33.5	Gute-Kita-Gesetz	449
33.6	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz	450
33.7	Infektionsschutzgesetz	453
33.8	Lebensmittelrecht	460
33.9	Jugendschutzgesetz	460
33.10	Übungsfälle	464

VI Organisation und Management	465
34 Finanzierung von Sozialunternehmen	467
34.1 Meritorische Güter	467
34.2 Finanzierungselemente eines Sozialunternehmens	468
34.3 Finanzierung der Jugendhilfe	469
34.4 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	471
34.5 Fundraising und Sponsoring	475
35 Organisationsentwicklung	479
35.1 Geschichte der Organisationsentwicklung	479
35.2 Anlässe für Organisationsentwicklung	480
35.3 Organisationsentwicklung: Idealtypische Merkmale und Abgrenzung zum Change-Management	480
35.4 Der Begriff der Organisation	481
35.5 Organisationstheorien	482
35.6 Organisationsstrukturen	484
35.7 Instrumente der Organisationsentwicklung	488
35.8 Erfolgskriterien und Ergebnisbewertung	489
35.9 Lernende Organisation	490
35.10 Organisationsentwicklung in Kitas	491
36 Sozialmanagement	493
36.1 Arbeitsfelder der sozialpädagogischen Berufe	493
36.2 Selbstständigkeit	494
36.3 Betriebswirtschaftliche Grundlagen	499
36.4 Selbstmanagement	504
36.5 Büroorganisation	508
37 Strategisches Management für soziale Einrichtungen	511
37.1 Balanced Scorecard	511
37.2 Stakeholder-Management	512
37.3 SWOT	513
37.4 Ziele SMART formulieren	514
37.5 Leitbild- und Profilentwicklung	514
37.6 Konzeptionsentwicklung	515
37.7 Managementsysteme in sozialen Einrichtungen	517
37.8 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	520
37.9 Übungsfälle	522

38 Personalmanagement	523
38.1 Ziele und Aufgaben des Personalmanagements.....	523
38.2 Personalplanung	524
38.3 Personalmanagementinstrumente.....	528
39 Führen und Leiten	533
39.1 Aufgaben der Leitung sozialer Einrichtungen	533
39.2 Führungsstile	535
39.3 Motivation	539
39.4 Teamentwicklung	540
39.5 Delegation von Leitungsaufgaben	546
40 Kommunikation im Personalmanagement	547
40.1 Grundlagen der Kommunikation.....	547
40.2 Kommunikationsmethoden und -instrumente	548
41 Konfliktmanagement	550
41.1 Konfliktarten	550
41.2 Auswirkungen von Konflikten	550
41.3 Konfliktbewältigung	551
41.4 Leitfaden für Konfliktgespräche	552
41.5 Konfliktinventur	552
42 Kooperation, Netzwerke und interkulturelle Öffnung	553
42.1 Kooperation mit Eltern.....	553
42.2 Kooperation im Sozialraum	557
42.3 Kooperation von Kitas und Kindertagespflege	560
42.4 Netzwerke	560
42.5 Interkulturelle Öffnung von sozialen Einrichtungen	561
43 Qualitätsmanagement	562
43.1 Qualitätsphilosophie nach Deming	562
43.2 DIN EN ISO 9001	564
43.3 Der Einzug von Qualitätsmanagement in Kitas	564
43.4 Die wichtigsten Qualitätsmanagementsysteme für Kitas im Überblick	565
43.5 Die Qualitätsdimensionen.....	567
43.6 Qualitäts-Leitbildentwicklung	568
43.7 Der Deming`sche Regelkreis	568
43.8 Dokumentation	569
43.9 Selbst- und Fremdevaluation	569

43.10 Die 7 Qualitätswerkzeuge	569
43.11 Die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems – ein Beispiel	570
43.12 Übungsfälle	572
44 Prozess- und Projektmanagement	573
44.1 Prozessmanagement	573
44.2 Projektmanagement	576
45 Verwaltung und Betriebsführung	581
45.1 Betriebserlaubnis	581
45.2 Führungszeugnis	589
45.3 Personalakte	593
Anhang	596
A Falllösungen	597
B Prüfungsvorbereitung	617
C Lernfeldorientierte Taxonomie zur Erzieher:innenausbildung	632
Abkürzungsverzeichnis	634
Abbildungsverzeichnis	638
Tabellenverzeichnis	644
Literaturverzeichnis	645
Sachregister	647

Vorwort

In meiner mittlerweile 15jährigen Lehrtätigkeit an zahlreichen Aus-, Fort- und Weiterbildungs-instituten für pädagogische Fachkräfte mache ich immer wieder die Erfahrung, dass das Fach Recht und die Beschäftigung mit Rechtsfragen allenfalls zu den notwendigen Übeln der Ausbildung und der pädagogischen Praxis gerechnet werden. Das ist verständlich: Wer mit Menschen, insbesondere Kindern, arbeiten will, sieht nicht unbedingt einen Sinn darin, die Beziehung zu ihnen distanziert unter abstrakten rechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Zusätzlich erweist sich die schwer zugängliche Rechtssprache nicht selten als Hürde, wenn es darum geht, gewonnene Erkenntnisse auf den Praxisalltag anzuwenden.

Das Hauptanliegen dieses Buches besteht daher darin, die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer pädagogische Fachkräfte arbeiten, verständlich und praxisgerecht aufzubereiten, um den erforderlichen Perspektivenwechsel zu erleichtern. Darüber hinaus werden die Fülle der für die Ausbildung prüfungsrelevanten Inhalte und ihre Verknüpfungen übersichtlich dargestellt.

Damit das rechtliche Fachwissen auch gut in den Berufsalltag übertragen werden kann, wurde bewusst auf juristische Präzision im Sinne einer Ausleuchtung aller juristischen Eventualitäten verzichtet und der Schwerpunkt auf die Verständlichkeit von Rechtsstruktur und -sprache gelegt. Hierzu dienen klare Strukturen, erläuternde Beispiele und Gerichtsentscheidungen, übersichtge-

bende Schaubilder und ein detailliertes Verweissystem.

Besonderer Wert wurde auf die Veranschaulichung der komplexen Inhalte des SGB VIII und sein Verhältnis zu den übrigen Sozialgesetzbüchern sowie den zahlreichen berufsrelevanten Nebengesetzen gelegt. Lernkontrollfragen zu jedem inhaltlichen Abschnitt ermöglichen es, den eigenen Wissenserwerb zu überprüfen. Übungsfälle mit ausführlichen Lösungen am Ende eines jeden prüfungsrelevanten Abschnitts geben Sicherheit in der Rechtsanwendung und für die Prüfung.

War der Vorgängerband *Recht in der Kita*, aus dem das vorliegende Lehrbuch erwachsen ist, noch in der Hauptsache für die Ausbildung von Erzieher:innen gedacht, ist der Adressaten:innenkreis vor dem Hintergrund der Akademisierung des Erzieher:innenberufs nun sehr viel weiter gefasst.

Ausbildende an Fachschulen und Fachakademien sowie **Studierende** der Früh-pädagogik, der Sozialpädagogik und vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen und Universitäten gewinnen einen kompletten Überblick über die Strukturen des prüfungsrelevanten Faches Recht mit zahlreichen Materialien zur Prüfungsvorbereitung.

Fort- und Weiterzubildende mit dem Ziel der Fachwirte- oder Leitungsqualifikation eignen sich hiermit das prüfungsrelevante Managementwissen an.

Praktiker:innen erhalten ein umfangreiches und übersichtliches Nachschlagewerk zum rechtssicheren Umgang mit allen praxisrelevanten Fragen ihres Berufsalltags.

Leitungen ist das Buch ein verlässlicher Wegweiser durch alle Rechts- und Managementfragen im Rahmen der Leitungspraxis.

Lehrende an Fachschulen und Fachakademien erlangen durch die beigelegte, auf den DQR-Lehrplan abgestimmte Taxonomie eine wichtige Orientierungshilfe zur Vermittlung des prüfungsrelevanten Stoffes.

Hunderte Kursteilnehmer:innen haben mir in der Vergangenheit bestätigt: In dem Maße, in dem es gelingt, rechtliche Problemlösungskompetenz zu entwickeln, steigt auch der Spaß an rechtlichen Themenstellungen. Nahezu alle Teilnehmenden waren überrascht, wie interessant, aktuell und praxisrelevant das Fach Recht sein kann. Ich bin daher sehr zuversichtlich, dass für Leser:innen, die sich von diesem Buch durch das Thema führen lassen, Recht und Spaß nicht länger einen Gegensatz darstellen.

Mein herzlicher Dank gilt Jochen Fähndrich für die zehnjährige immerwährende, stets kompetente Unterstützung und Begleitung seitens des Verlags Herder sowie den Teilnehmer:innen meiner Seminare und Ausbildungskurse, die die Texte dieses Buches auf Verständlichkeit und Praxistauglichkeit getestet und mit zahlreichen Anregungen optimiert haben.

Bei aller Sorgfalt bringt es die Komplexität der Materie mit sich, dass sich Fehler einschleichen oder Fragen offenbleiben. Für weitere Anregungen, Hinweise und Kritik bin ich daher stets dankbar und freue mich auf Ihre Rückmeldung unter info@kitacoach.org.

München, im Mai 2023
Tanja von Langen

I Staatsrecht

Das Staatsrecht ist das Teilgebiet des Öffentlichen Rechtes, das sich mit dem Staatsorganisationsrecht befasst, also damit, wie unser Staat aufgebaut und organisiert ist. Staatsstrukturprinzipien, Wahl und Funktion unserer obersten Staatsorgane, das Verhältnis von Bund und Ländern, Grundrechte und ihre Geltendmachung, Wahl- und Staatsangehörigkeitsrecht sind im Staatsrecht geregelt und zum weitaus überwiegenden Teil im Grundgesetz (GG) als Verfassungsrecht normiert. Darüber hinaus existieren noch einige einfachgesetzliche Regelungen wie zum Beispiel die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags.

1 Staat „Bundesrepublik Deutschland“

Der Staat ist eine Herrschaftsordnung, durch die ein Personenverband — das Volk — auf abgegrenztem Gebiet durch hoheitliche Gewalt zur Wahrung gemeinsamer Güter verbunden ist. Diese menschliche Gemeinschaft ist eine Schicksalsgemeinschaft: Der Einzelne ist mit den jeweils anderen ungefragt und gezwungenermaßen verbunden. Zwar stellt diese Schicksalsgemeinschaft in unserer fortschrittlichen Zeit der wachsenden Individualisierung nicht die einzige und nicht einmal die wichtigste Gemeinschaft dar, sie bildet aber doch für jedes Individuum einen unverzichtbaren Teil seiner Existenz. Denn in unserer hochtechnisierten und arbeitsteilig organisierten Gesellschaft braucht der Einzelne, von Autarkie weit entfernt, zu seiner Existenz immer auch die Gemeinschaft.

1.1 Wesen eines Staates

Der Begriff »Staat« wird in der Staatsphilosophie und in der allgemeinen Staatslehre sehr unterschiedlich definiert. Die schlichteste Definition lautet:

Ein **Staat** ist eine Personengemeinschaft in ihrer politischen Organisation, die ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt voraussetzt.

1.1.1 Staatsgebiet

Das **Staatsgebiet** ist ein abgegrenzter, nicht notwendig zusammenhängender Teil der Erdoberfläche, auf den sich die Staatsgewalt als Gebietshoheit erstreckt.

1.1.2 Staatsvolk

Das **Staatsvolk** ist die Gesamtheit der durch die Herrschaftsordnung vereinigten Menschen. Häufig ist das Staatsvolk eine Nation (Nationalstaat), nicht selten umfasst ein Staatsvolk aber auch mehrere Nationen (Nationalitätenstaat).

Kennzeichen des Staatsvolkes ist die gemeinsame Staatsangehörigkeit. Dies hat nichts mit Nationalismus oder Fremdenfeindlichkeit zu tun, sondern beruht auf der Klassifizierung des Staates als Personenverband: Jeder Personenverband behält seine Mitgliedschaftsrechte den Mitgliedern vor.

Die Staatsangehörigkeit wird entweder nach dem **Abstammungsprinzip** (z.B. BRD) oder nach dem **Territorialprinzip** (z.B. USA) erlangt.

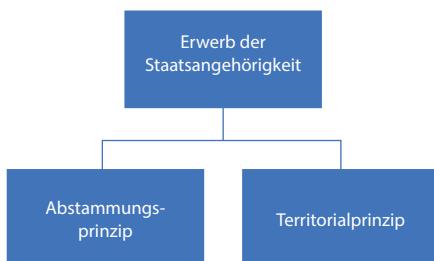


Abbildung 1: Erwerb der Staatsangehörigkeit

Nach dem in der BRD geltenden Abstam-mungsprinzip erhält ein Kind deutscher Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, unab-hängig davon, wo es zur Welt kommt. Auch Mischformen sind möglich und in der Praxis häufig zu finden:

Wird ein Kind deutscher Eltern in Frankreich geboren, erhält es zusätz-lich aufgrund des in Frankreich gel-tenden Territorialprinzips die franzö-sische Staatsangehörigkeit (wenn weitere Bedingungen erfüllt sind).

Seit dem 1. Januar 2000 gibt es für in Deutsch-land geborene Kinder ausländischer Eltern die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehö-rigkeit unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Territorialprinzip zu erlangen. Bis zum 20. Dezember 2014 bestand ein Options-zwang dahingehend, dass die Jugendlichen mit Vollendung des 18. Lebensjahres ent-scheiden mussten, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Dieser Optionszwang ist entfallen, sodass beide Staatsbürgerschaften unter be-stimmten Bedingungen beibehalten werden können. Näheres regelt das Staatsangehö-rigkeitsgesetz.

1.1.3 Staatsgewalt

Unter den Begriff der **Staatsgewalt** oder Staatsmacht fällt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter.

Denn bei einem Staat handelt es sich um einen territorialen Herrschaftsverband, der seine hoheitliche Macht durch seine Organe und Institutionen (Staatsoberhaupt, Regie-rung, Verwaltung, Parlament, Gerichte etc.) in Form von Hoheitsakten ausübt. Sind die organisatorischen Strukturen der Staatsge-walt derart zerfallen, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können, liegt ein soge-nannter gescheiterter Staat (failed state/fragile state) vor.

Der Fragile States Index der priva-ten Denkfabrik Fund for Peace weist den Jemen auf Rang 1 mit einem Wert von 113,5, gefolgt von Somalia (112,3) und dem Südsudan (112,2), aus. Deutschland rangiert auf Platz 167 mit einem Wert von 24,7. Den letzten Platz 178 mit dem niedrigs-ten Wert von 16,9 nimmt Finnland ein.

1.2 Aufgaben eines Staates

Der Staat hat eine Reihe elementarer — gleichsam überzeitlicher — Aufgaben, die ihm sein typisches Gepräge geben:

- ▶ Herstellung und Erhaltung der äußeren Sicherheit, also die Abwehr von Bedrohungen und Angriffen auf das Staatsgebiet von außen. Dies wird durch Landesverteidigung, Entwicklungszusammenarbeit und friedenssichernde Maßnahmen (z.B. im Rahmen von Bündnissen) bewirkt.
- ▶ Herstellung und Erhaltung der Inneren Sicherheit, also der Gewährleistung einer Rechts- und Friedensordnung im Innen. Dies wird durch Institutionen wie Verwaltung, Gerichte, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Verfassungsschutz etc. bewirkt.
- ▶ Die Herstellung und Erhaltung einer sozial gerechten Ordnung.
- ▶ Die Förderung kultureller Bestrebungen.
- ▶ Die Vorsorge gegen Risiken, die sich aus der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung ergeben.
- ▶ Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.
- ▶ Die Mitwirkung bei internationalen Einsätzen zum Schutz der Menschenrechte in Krisengebieten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen (UN).
- ▶ Die stetige Anpassung der Rechtsordnung an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse. Denn das Recht ist unabdingbares Steuerungsinstrument des Staates: Es bändigt die staatliche Macht, es lenkt die Erbringung sozialer Leistungen, stellt einen sozialen Ausgleich unter den Bürgern her und regelt den gesellschaftlichen Bereich. Diese Aufgaben kann es jedoch nur dann effizient erfüllen, wenn es ständig an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst wird.

1.3 Entstehung der Bundesrepublik Deutschland

Die Verfassung eines jeden Staates drückt die politischen Grundentscheidungen des jeweiligen Volkes aus. Stets ist sie Ausdruck von Erfahrungen und birgt Hoffnungen wie Erwartungen. In besonderem Maße gilt dies für unser Grundgesetz.

1.3.1 Erste Entwicklungen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs

Im Jahr 1947 zeigten die beiden Außenministerkonferenzen der vier Siegermächte endgültig, dass eine Einigung über die Zukunft Deutschlands nicht zu erreichen war. Daraufhin wurden auf Initiative der Westalliierten unter Einbeziehung von Belgien, der Niederlande und Luxemburg die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder am 1. Juli 1948 ermächtigt bzw. beauftragt, eine verfassunggebende Versammlung einzuberufen.

Das überreichte Dokument enthielt inhaltliche Vorgaben für die zu erlassende Verfassung: Die verfassunggebende Versammlung sollte »eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die für die beteiligten Länder eine Regierungsform des föderalistischen Typs schafft, die am besten geeignet ist, die gegenwärtig zerrissene deutsche Einheit schließlich wiederherzustellen, und die Rechte der beteiligten Länder schützt, eine angemessene Zentralinstanz schafft und die Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.«

Die beauftragten Ministerpräsidenten gerieten durch dieses Angebot in einen unlösba-

ren Zwiespalt: Einerseits war das Angebot zur Staatsbildung eine historische Chance, die man keinesfalls vergeben wollte, andererseits würde durch die Bildung eines westdeutschen Staates die bereits vorhandene Spaltung unweigerlich vertieft. Man entschloss sich nach langen Beratungen daher zu einem Kompromiss:

- ▶ Statt einer verfassungsgebenden Versammlung, die vom Volk zu wählen gewesen wäre, sollte lediglich ein von den Landtagen zu wählender Parlamentarischer Rat einberufen werden.
- ▶ Statt Annahme durch Volksabstimmung sollten nur die Landtage entscheiden.
- ▶ Statt der Bezeichnung »Verfassung« sollte nur vom »Grundgesetz« gesprochen werden.

Man wollte mit diesen Einschränkungen zum Ausdruck bringen, dass die zu gründende BRD zwei gravierende Mängel hätte: Zum einen würden ihr durch das geltende Besatzungsrecht wichtige Merkmale eines sich selbst bestimmenden Staates bis auf Weiteres fehlen, zweitens würde das Staatsgebiet nicht ganz Deutschland umfassen, denn dieses galt es, erst wiederherzustellen.

1.3.2 Historie des Grundgesetzes

Die 65 Abgeordneten des Parlamentarischen Rates wurden im August 1948 von den Landtagen gewählt. Ihren Beratungen lag der sogenannte „Herrenchiemsee Verfassungsentwurf“ zugrunde. Der Parlamentarische Rat legte in Art. 144 GG auch fest, dass für das Inkrafttreten der Verfassung die Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der Länder genügt. Eine Annahme durch das Volk war

also nicht vorgesehen! Dies ist ein deutlicher Widerspruch zu unserer heutigen Auffassung von idealer demokratischer Willensbildung, die als selbstverständlich voraussetzt, dass ein Grundgesetz vom souveränen deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen wird.

Indes: Nach dem verlorenen Krieg fehlte den Deutschen die Souveränität, sie waren nicht einmal ein Bundesvolk, denn eine Bundesrepublik gab es (noch) nicht. Angesichts der besonderen Lebensumstände der Nachkriegszeit, die von Not, Entbehrung und Trauer geprägt war, waren sie (anders als z.B. die Gründungsväter der USA bei Abfassung der Bill of Rights am 12. Juni 1776) auch nicht von einem Verfassungsgründungswillen durchdrungen.

Die Verfassungsberatungen wurden aufmerksam von den Westalliierten verfolgt. Sie intervenierten auch mehrfach, da nach ihrer Auffassung vor allem die geplanten bundesstaatlichen und finanzverfassungsrechtlichen Regelungen die Zentralgewalt zu sehr stärkten. Es kam zu teilweise heftigen Auseinandersetzungen, die erst beendet wurden, als die Alliierten nachgaben. Trotz dieser Differenzen gingen die Verhandlungen zügig voran. Und obwohl die Verfassung eine nur vorläufige bis zur Herstellung der deutschen Einheit sein sollte, war man bestrebt, auch diese Übergangsphase rechtsstaatlich stabil zu gestalten, weshalb man auch Grundrechte festschrieb. Dem Verfassungsentwurf stimmten zehn der vorhandenen elf Länder (Ausnahme Bayern) zu.

Am Nachmittag des 23. Mai 1949 fand die vorgesehene öffentliche Sitzung statt. Mit Ausnahme der Abgeordneten Reimann und Renner von der KPD unterschrieben sämtliche Mitglieder des Parlamentarischen Rates das Grundgesetz. Da Berlin damals nicht zur BRD gehörte, unterschrieben die fünf Berliner Abgeordneten getrennt. Konrad Adenauer, der Präsident des Parlamentarischen

Rates, verkündete im Anschluss daran das Grundgesetz. Es trat dann formell am 23. Mai 1949 um 24.00 Uhr in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt war der Parlamentarische Rat das einzige Organ der BRD. Erst im September 1949 kam es mit der ersten Bundestagswahl zur Bildung der Verfassungsorgane, die das Grundgesetz vorsieht.

Volkskongress den vom Volksrat ausgearbeiteten Verfassungsentwurf mit 2.087 gegen eine Stimme an. Der Volksrat rief am 7. Oktober 1949 die Deutsche Demokratische Republik aus, setzte die von der sowjetischen Militäradministration genehmigte Verfassung in Kraft, konstituierte sich selbst als „Provisorische Volkskammer“ bis zur Wahl einer endgültigen Volkskammer und berief eine provisorische Regierung ein. Nachdem der BRD die Souveränität zugesprochen worden war, zog die Sowjetunion nach und verlieh 1955 der DDR die Souveränität.

Trotz erheblichen Propagandaufwands gelang es in der Folgezeit der sowjetisch gesteuerten kommunistischen Führung der DDR nicht, die Bevölkerung hinter sich zu bringen. Die Abriegelung gegenüber dem Westen mit Mauer, Stacheldraht und Reiseverboten, die Einschüchterung und Unterdrückung der Menschen durch SED und Staatssicherheit führten ausgehend von Leipzig zu ständig anwachsenden Protestdemonstrationen im ganzen Land, die schließlich zur Wiedervereinigung führten.

1.3.3 Entstehung und Untergang der DDR

Während die westlichen Besatzungsmächte die Eingliederung Deutschlands in die westliche parlamentarisch-demokratische Staatenwelt betrieben, verfolgte die Sowjetunion die Eingliederung des ostdeutschen Staates in ihren Machtbereich mitsamt Etablierung einer kommunistischen Diktatur. 1946 entstand aus der zwangsweisen Vereinigung von KPD und SPD die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED). Am 30. Mai 1949 nahm der 3. Deutsche

Tabelle 1: Chronik der Wiedervereinigung

1989	Ständig anwachsende Protestdemonstrationen in den Städten der DDR.
Sommer 1989	Ungarn öffnet seine Grenze zum Westen, starke Flüchtlingsströme aus der DDR nach Ungarn; auch Polen und die Tschechoslowakei sind bereit, die in die bundesdeutschen Botschaften geflüchteten DDR-Bürger in die BRD ausreisen zu lassen.
09.11.1989	Öffnung der Mauer in Berlin und der Übergänge entlang der Grenze zur BRD.
18.03.1990	Erste freie Wahl zur Volkskammer der DDR; die PDS als Nachfolgepartei der SED erhält lediglich 16 Prozent der Stimmen.
18.05.1990	Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, sog. Staatsvertrag.
03.08.1990	Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestags.
31.08.1990	Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands, sog. Einigungsvertrag.
12.09.1990	Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, enthält die Zustimmung der vier Siegermächte, sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag.

1.3.4 Das Menschenbild des Grundgesetzes

Das Menschenbild des Grundgesetzes ist ein anthropozentrisches (griech.: anthropos = Mensch; centrum = Mittelpunkt): Es stellt den Menschen in das Zentrum unserer Verfassung und verpflichtet die gesamte Staatsgewalt zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde. Weil nach dem Grundgesetz der Staat für den Menschen da ist — nicht etwa umgekehrt —, determiniert es auf dieser Basis das gesamte Staatsleben.

Der Grundsatz der Menschenwürde, erstmals postuliert in der UN-Charta von 1945, ist als oberstes Konstitutionsprinzip des deutschen Volkes vergleichsweise neu. Unter dem Eindruck der Entrechtung und Erniedrigung der Menschen in der NS-Diktatur fand er erstmals Eingang in die deutsche Gesetzgebung als Thema der deutschen Verfassungsgewalt. Die Menschenwürde existiert unabhängig davon, ob mit ihr eine Gegenleistung korrespondiert; sie hängt nicht einmal davon ab, ob der Einzelne sie überhaupt verwirklichen kann. Selbst Toten und auch dem Nascuritus (= dem noch zu Gebärenden) steht das Recht auf Achtung seiner Menschenwürde zu.

Die Würde des Menschen ist vorstaatliches, überpositives Recht. Sie braucht zu ihrer Existenz keine Rechtsnorm. Unser Grundgesetz erkennt sie daher nicht zu, sondern an. In diesem Sinne ist auch Art. 1 Abs. 3 GG zu verstehen, der von den »nachfolgenden Grundrechten« spricht. Das bedeutet: Im Verständnis des Grundgesetzes ist die Menschenwürde kein Grundrecht, sondern vielmehr die oberste Prämisse aller Grundrechte, ihre Grundlage oder Voraussetzung.

Aus dieser Anerkennung der Menschenwürde folgt, dass die Menschen, also das Volk, das beherrschende Element des Staats-

wesens bilden. Die Menschenwürde ist die vereinende Klammer zwischen den Prinzipien des Rechtsstaates und des Sozialstaates, sie verlangt den sozialen Rechtsstaat.

1.3.5 Das Grundgesetz als Werteordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1958 festgestellt, dass das Grundgesetz keine wertneutrale Ordnung sein will. Es erstellt vielmehr eine objektive Werteordnung, die als verfassungsrechtliche Grundsentscheidung auf alle Bereiche des Rechts ausstrahlt.

Dass die BRD ein wertegebundener Staat ist, bedeutet aber nicht, dass etwa eine Staatsideologie geschaffen werden soll: Eine Staatsideologie versucht, mit dogmatischer Verbindlichkeit das gesellschaftliche und politische Leben zu prägen, zu steuern und zu kontrollieren. Demgegenüber lassen Werte Spielräume und Kompromisse zu und haben eher regulativen Charakter.